

487 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden

Auf Waren, die aus Staaten, Gebieten oder Gebietsteilen stammen, für die die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht generell Geltung haben, finden seitens Österreichs grundsätzlich die im Zolltarifgesetz 1958 festgesetzten allgemeinen Zollsätze Anwendung. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll diese Differenzierung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beseitigt werden. Diese Regelung liegt im handelspolitischen Interesse Österreichs und läßt eine Intensivierung der österreichischen Exporte nach diesen Staaten erwarten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinheitlichkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Dezember 1970

W a l l y
 Berichterstatter

DDR. P i t s c h m a n n
 Obmannstellvertreter